

# RS Vwgh 2000/5/31 96/08/0258

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.2000

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §24 Abs1;

AIVG 1977 §24 Abs2;

AIVG 1977 §25 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Gemäß § 24 Abs 1 AIVG ist "einzustellen", wenn eine Leistungsvoraussetzung "wegfällt", oder die Leistung "neu zu bemessen", wenn sich ein Bemessungskriterium "ändert". Nach § 24 Abs 2 AIVG ist die "Zuerkennung zu widerrufen oder die Bemessung rückwirkend zu berichtigen", wenn sich die Zuerkennung oder die Bemessung "nachträglich als gesetzlich nicht begründet herausstellt". Der inhaltliche und damit auch zeitliche Bezugspunkt dieser Formulierungen ist die "Zuerkennung", nicht deren monatlicher Vollzug. Dementsprechend umschreibt auch § 25 Abs 1 AIVG die Rückforderungsfälle mit "Einstellung, Herabsetzung, Widerruf oder Berichtigung" der Leistung. Nur dadurch, dass statt des gebotenen Ausspruchs eines Widerrufs derjenige einer Einstellung vorgenommen wurde, kann die Partei nicht in ihren Rechten verletzt sein (wie dies ohne nähere Prüfung in der im E zitierten Vorjudikatur unterstellt wurde).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996080258.X09

## Im RIS seit

14.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>